

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl I S. 291) i.V.m. der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung vom 02.10.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten in ihrer Sitzung am 30.08.2018 folgenden

2. Nachtrag zu den Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuschüssen innerhalb des kommunalen Förderprogramms der Stadt Schotten zur Anreizfinanzierung kernbereichsrelevanter baulicher Maßnahmen privater Bauherren

beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Absatz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Schotten, den 31.08.2018

Der Magistrat der Stadt Schotten

Schaab
Bürgermeisterin